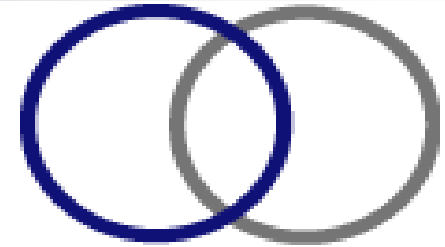


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags

**KINDER- UND JUGENDABTEILG.FÜR PSYCHISCHE GESUNDHEIT
- UNIVERSITÄTSKLINIKUM ERLANGEN 23.10.2015 -**

Einleitung

Der dreifache KJP - Auftrag / Das Projekt Pädagogik und Recht

- 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtlicher Orientierung**
 - 1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit
 - 1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen
 - 1.3 Konsequenz: Handlungssicherheit stärken durch Kindeswohl- Reflexion
 - 1.4 Aber: KW-Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“
 - 1.5 Daher: KW- Reflexion integriert fachlich- rechtlich
 - 1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektivierender Kindeswohl- Kriterien
 - 1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls
- 2. Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“**
- 3. Kindeswohlgefährdung**
- 4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch / neues Prüfschema**
- 5. Machtmissbrauch begünstigende Aspekte**
- 6. Permanenter QM - Prozess**

- 7. Workshop**

Einleitung - Dreifacher KJP- Auftrag

- **1. Krankenhausbehandlg.** → §39 SGB V → **med.Indikation** mit Ziel „Heilen/ Bessern o. Lindern seelischer Krankheit o. vor Verschlimmerg. Bewahren“, verbunden mit der Notwendigkeit stationärer Krankenhausversorgung
Leistungen: ärztliche Behandlung (Zustimmung oder Zwangstherapie), Krankenpflege, Arznei- (Aufklärung), Heil- / Hilfsmittel
 - **Heilbehandlung, auch als Zwang/** Art 13 Unterbr.G., z.B. **fixieren**, um zu behandeln. Aber: Sorgerecht vor Zwang des Unterbr.G., um Zielkonflikte zum päd.Auftrag zu reduzieren.
 - **2. Pädagogischer Auftrag** → § 1 SGB VIII → **päd.Indikation** mit dem Ziel „Entwicklung zur eigenverantwortln., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“
 - **3. Zivilr. Aufsichtspflicht** → **Gefahrenabwehr-Indikation** bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen; Ziel: „Gefahrenlage beenden“
-

Zielkonflikte möglich: im Nachtdienst allein, Kind entfernt s. aus der Station, Andere brauchen Hilfe bzw. dürfen nicht unbeaufs. sein.

Problem: Maßnahmen d. Gefahrenabwehr werden päd. begründet, z.B. TimeOut, **Fixieren am Boden** oder Zimmerkontrolle in Abwesenheit.
VORSICHT: da fachl. unbegründbar, „Import“ unterlassen.



Einleitung - Das Projekt Pädagogik und Recht

Wir bieten Lösungen zu Problemen in außerfamiliärer Erziehung, stellen uns der Beliebigkeitsgefahr im pädagogischen Alltag und in Behörden:

- Kinderschutz nicht gewährleistet, wenn nur nach pers.Haltung entschieden.
 - Entscheidungen von Behörden sind z.T. nicht nachvollziehbar begründet.
 - Wir bieten ein praxisbezogenes Kindeswohl-Bewertungssystem: Strukturen fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen, wobei sich die fachl. Grenzen an der "fachlichen Begründbarkeit" ausrichten.
 - Wir bieten eine dem Kinderschutz und Praxisbedarf gerecht werdende Konkretisierung der "unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl, KWgefährdung".
 - Wir bieten Hinweise zu "fachl.Handlungsleitlinien" der Anbieter, in denen auf der Grundlage fachl. Erziehungsgrenzen deren päd. Grundhaltung dargelegt ist. Erleichtert werden solche Leitlinien durch bundesweite "Leitlinien pädag. Kunst" mit einem Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen.
- **THESE:** päd. Haltung, Erfahrung und Intuition sind wichtig, können aber Orientierg.bietende Hilfe durch Handlungsleitlinien in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags nicht ersetzen.

Einleitung - Das Projekt Pädagogik und Recht

In der außerfamiliären Erziehung wird Kinderschutz unter anderem durch die Handlungssicherheit Verantwortlicher gestärkt, die freilich durch das “Gewaltverbot” in der Erziehung (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch / BGB) verunsichert erscheinen. Was bedeutet “Gewalt”? Was “entwürdigende Maßnahmen”? Das Projekt gibt hierzu praxisgerechte Antworten; im Ergebnis werden die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert.

Die wichtigsten Basisaussagen:

- **Basisaussage Nr.1:** Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten die Forderung, dass Verhalten objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. fachlich begründbar ist.
- **Basisaussage Nr. 2:** In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten legal sein. Diese Legitimität ist Vorstufe der Legalität: liegt „fachliche Unbegründbarkeit“ (Illegitimität) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es wird akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet.

Einleitung - Das Projekt Pädagogik und Recht

Projektziel Nr.1: Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag

Die PädagogInnen sehen sich mit folgenden, von ihrer Leitung und beratungspflichtigen Aufsichtsinstanzen z.T. nicht beantworteten Fragen, allein gelassen:

- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen sind zu wahren?
- Was sind “entwürdigende Maßnahmen“ (“Gewaltverbot“)?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird?
- Darf ich dabei auch festhalten?
- Wann sind aktive päd.Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wo beginnt Freiheitsentzug und endet Freiheitsbeschränkung?
- Was ist mit Postkontrolle, Handy- und Zimmerdurchsuchung?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen möglich?
- Wann sind Fixierungen möglich, z.B. am Boden?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Einleitung - Das Projekt Pädagogik und Recht

Projektziel Nr.2: Gesellschaftliche Kultur, die eine offene Diskussion des Themas “Handlungssicherheit” ermöglicht.

Zur Zeit wird die Gesellschaft nur über die Medien anlässlich gravierender Verdachtsmomente (z.B. “Misshandlungen” in Erziehungshilfe: Haasenburg/ Friesenhof/ Netphen, Vorkommnisse im Jugendamt Gelsenkirchen) informiert, wobei Ursachen nicht angesprochen werden und die Diskussion auf der Ebene der Strafbarkeit verharret, fachliche Erziehungsgrenzen außer Acht lassend.

Solange sich aber EinrichtungsmitarbeiterInnen mit ihren grenzwertigen Alltagssituationen nicht öffnen (Angst vor arbeitsrechtlichen Schritten und vor der Kontrolle v. Aufsichtsbehörden) u. Aufsichtsbehörden nicht der präventiv wirkenden gesetzlichen Beratungspflicht Vorrang einräumen, wird s. daran nichts ändern. Auch bedarf es eines Qualitätsdialogs der Anbieter mit ihrer Aufsichtsinstanz.

Projektziel Nr.3: Keine Beliebigkeitsgefahr in Behörden

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

Achtsamkeit	→ Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern
Wertschätzung	→ Respekt, Wohlwollen, Anerkenng.: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
Grenzsetzung	→ verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung

Pädagogische Qualität setzt vor allem Handlungssicherheit voraus:

Handlungssicherheit Verantwortlicher in fachlichen und rechtl. Grenzen

- **fachlich begründbares Verhalten/ Legitimität**
- **rechtmäßiges Verhalten/ Legalität** auf Seiten der PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger, Behörden.
- Beteiligte sollten **gem. KW-Bewertungssystem** zugrundelegen, um d. Haltung objektivierend zu reflektieren: manifestiert in bundesweiten „Leitlinien päd.Kunst“ und „fachl.Handlgsleitln“/ §8bII Nr.1(*) und „Verwaltungsleitlinien“ verantwortlicher Behörden.
- ausschließlich nach eig.Haltung entscheiden führt zu Beliebigkeitsgefahr

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

(*) § 8b SGB VIII „Fachl. Beratung/Begleitung zum Schutz v.Kindern/JIn.“

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdg. im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) **Träger v. Einrichtungen, in denen sich Kinder o. Jugendliche ganztägig o. für einen Teil des Tages aufhalten o. in denen sie Unterkunft erhalten,** und die zust. Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachl. Handlungsleitlinien

- **1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen

- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“
- “KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das s.ein deutscher Justiz-/ Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülle, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“/ Matthias Matussek).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.3 Konsequenz: Handlungssicherh. durch Kindeswohl-Reflexion stärken

Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexionsebene** (weniger Subjektivität).

Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus und ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (Ziffer 4/Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit und Willkür zu begegnen.

Um **Beliebigkeits-/ Willkürgefahr** zu begegnen, ist es erforderlich, dass PädagogInnen, Leitungen, Träger, Behörden ihren Entscheidungen ein **gemeinsames KW- Verständnis** zugrunde legen: **die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende KW- Reflexion zu filtern**: primär fachlich, danach rechtlich.

Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ und rechtl. Zulässigkeit reflektiert wird. Ausschließlich nach eigener Haltung zu entscheiden, bedeutet Gefahr der Beliebigkeit oder Willkür.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.4 Aber: KW- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik- Recht“

Grenzsetzungen führen zu Eingriffen in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob ein Kindesrecht verletzt wird, d.h. ob Machtmissbrauch vorliegt (Ziffer 4 / Prüfschema).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.5 Daher: KW- Reflexion integrativ fachlich- rechtlich

Das sichert päd. Qualität. Parallele fachliche und rechtliche Bewertungen sind nicht nur umständlich, sie können auch pädagogische Kreativität verhindern. Auch ist die Unterscheidung zwischen fachlich begründbarer päd. Grenzsetzg. und rechtl. zulässiger Gefahrenabwehr nur in ganzheitlich fachlich-rechtl. Sicht möglich: mittels eines gemeinsamen KW- Bewertungssystems/ (Ziffer 4).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

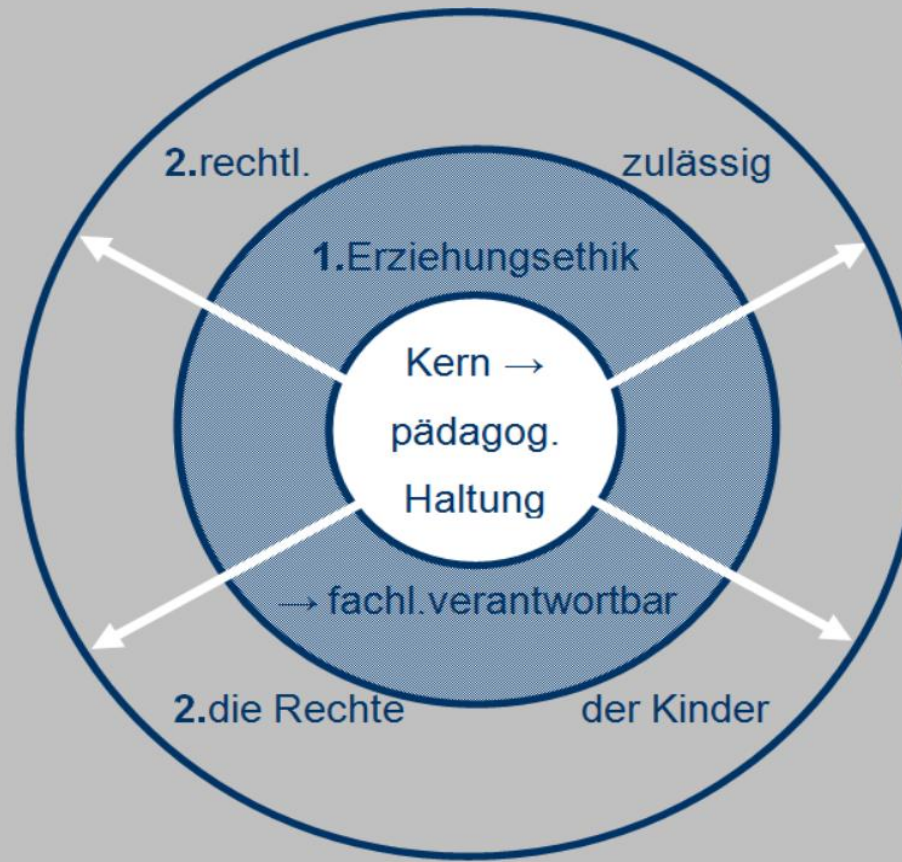
1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektivierender Kindeswohl- Kriterien

- **Fachlich:**
 - Innere Bindungen des K./ J.
 - Wille des K./ J.
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Eltern
- **Rechtlich:**
 - **Art. 3 UN Kinderrechtskonvention:** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“: best interest/ wohlverstandenes Kindesinteresse → Sicht des K./ J.
 - **§ 1 Abs.1 SGB VIII:** “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortl. und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → allgemeines Ziel der Erziehung
 - **§ 1666 BGB:** das Kindeswohl beinhaltet das „körperliche, geistige, seelische Wohl“.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls

- Basis ist die **pädagogische Haltung**
- darauf aufbauend **fachl. Reflexionsebene**: ist Entscheidung fachlich begründbar? wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf aufbauend **rechtl. Reflexionsebene**: Kindesrechte, Zustimmung Sorgeberechtigter (Taschengeld K./J.) und Gefahrenabwehr



2. Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. **Abstrakte Rechtsebene** → Kindesrechte - Kataloge
- b. **Praxisebene** → Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Wenn Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss dies Rechte v. Kindern/ Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale päd. Grenzsetzung - z.B. ein Verbot - automatisch in ein Kindesrecht ein, i.d.R. in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“. Das gleiche gilt für „aktive päd. Grenzsetzungen“ wie Handywegnahmen. Es besteht ein „natürliches Spanngs.-feld“ zw. den Kindesrechten u. Erziehungsauftrag:

- Kinderrechte entfalten Bedeutung i. Spannungsfeld zum Erziehungsauftrag: jede verbale/ aktive pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein. Daher ist jeder Eingriff in ein Kindesrecht zunächst zulässig. Die Frage lautet aber, ob das Kindesrecht verletzt wird, folglich „Machtmissbrauch“ gegeben ist.

Merke: Zwischen Eingriffen in Kindesrechte u. deren Verletzung (Machtmissbrauch/ Ziffer 4) unterscheiden !

3. Kindeswohlgefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich- rechtlich konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges o. seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
(*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards, die**
Aufsichtsinstanzen im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

3. Kindeswohlgefährdung

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwickl. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortlich: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortlich aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetz. g.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Grenzsetzungen sind Kindesverletzung, mithin Machtmissbrauch, bei:

- **Straftaten**, z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch
- **Kindeswohlgefährdungen**
- **Verhalten der/s PädagogIn ist zwar fachl. begründbar**, der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung Sorgeberechtigter u. es liegt kein geeignetes, verhältnismäßiges Reagieren auf eine akute Eigen-/ Fremdgefährdung vor, die vom Kind/ JugIn. ausgeht (Gefahrenabwehr)
- **Verhalten der/s PädagogIn ist fachl. nicht begründbar** und es liegt keine Gefahrenabwehr vor

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)

4. Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.
5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
 - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
 - (e) aber: Zustimmung des Kindes/JuglIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
 - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Antworten: Anfangsfragen zur Handlungssicherheit im pädagog. Alltag

Die PädagogInnen sehen sich mit folgenden, von ihrer Leitung und beratungspflichtigen Aufsichtsinstanzen z.T. nicht beantworteten Fragen, allein gelassen:

- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen sind zu wahren?
- Was sind “entwürdigende Maßnahmen“ (“Gewaltverbot”)?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird?
- Darf ich dabei auch festhalten?
- Wann sind aktive päd.Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wo beginnt Freiheitsentzug und endet Freiheitsbeschränkung?
- Was ist mit Postkontrolle, Handy- und Zimmerdurchsuchung?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen möglich?
- Wann sind Fixierungen möglich, z.B. am Boden?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Beispiel „Machtspirale“ :

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“

Vorsicht !



Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

- **Wegsperrern**
- **Sicherungsvorkehrungen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Im Zeitpunkt einer Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Kollegen stehen manchmal vor der Situation, dass Kinder sich durch Wegrennen und Verstecken einer für sie schwierigen Situation entziehen. Wir stellen uns dann der Frage, wie der Pädagoge reagieren kann bzw. muss. Bleibt er bei seiner Gruppe (zwecks Wahrung der Aufsichtspflicht) oder folgt er dem weglaufenden Kind (zwecks Wahrung der Aufsichtspflicht).

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht hat sich an Folgendem zu orientieren:

- Welcher Geschehensablauf ist in der konkreten Situation bei dem bestimmten Kind/ J. mit seinem Alter/ Entwicklungsstufe und Vorgeschichte vorhersehbar?
- Welches Verhalten wäre erforderlich, um diesen Ablauf zu vermeiden ?
- Welches Verhalten ist der/m PädagogIn tatsächlich möglich und zumutbar?

In dem Konflikt "Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe,, ist die wichtigste Frage die der "Zumutbarkeit". Welches Verhalten ist der/m LehrerIn zumutbar? Im zugrunde liegenden Abwägungsprozess zwischen Aufsichtsbedarf Kind - Aufsichtsbedarf Gruppe sind die vorhersehbaren jew.Geschehensabläufe gegenüber zu stellen. Erscheint das Gefahrenpotential seitens des Kindes größer, ist das Kind zu verfolgen, für die zurückbleibende Gruppe zuvor die Notwendigk. einer vorübergehenden „Alleinbeschäftigung in Ruhe“ verbal zu vermitteln, wenn möglich getragen v. delegierter Verantwortung auf ein/n bisher insoweit belastbares K/J. Im anderen Fall wäre der Verbleib in der Gruppe richtig, verb.mit Begleitaktion zugunsten des weggelaufenen Kindes (z.B. Zuhilfholen einer/s KollegIn).

4. Zulässige Macht - Machtmissbrauch

Fallbeispiel Spannungsfeld Pädagogik - Recht

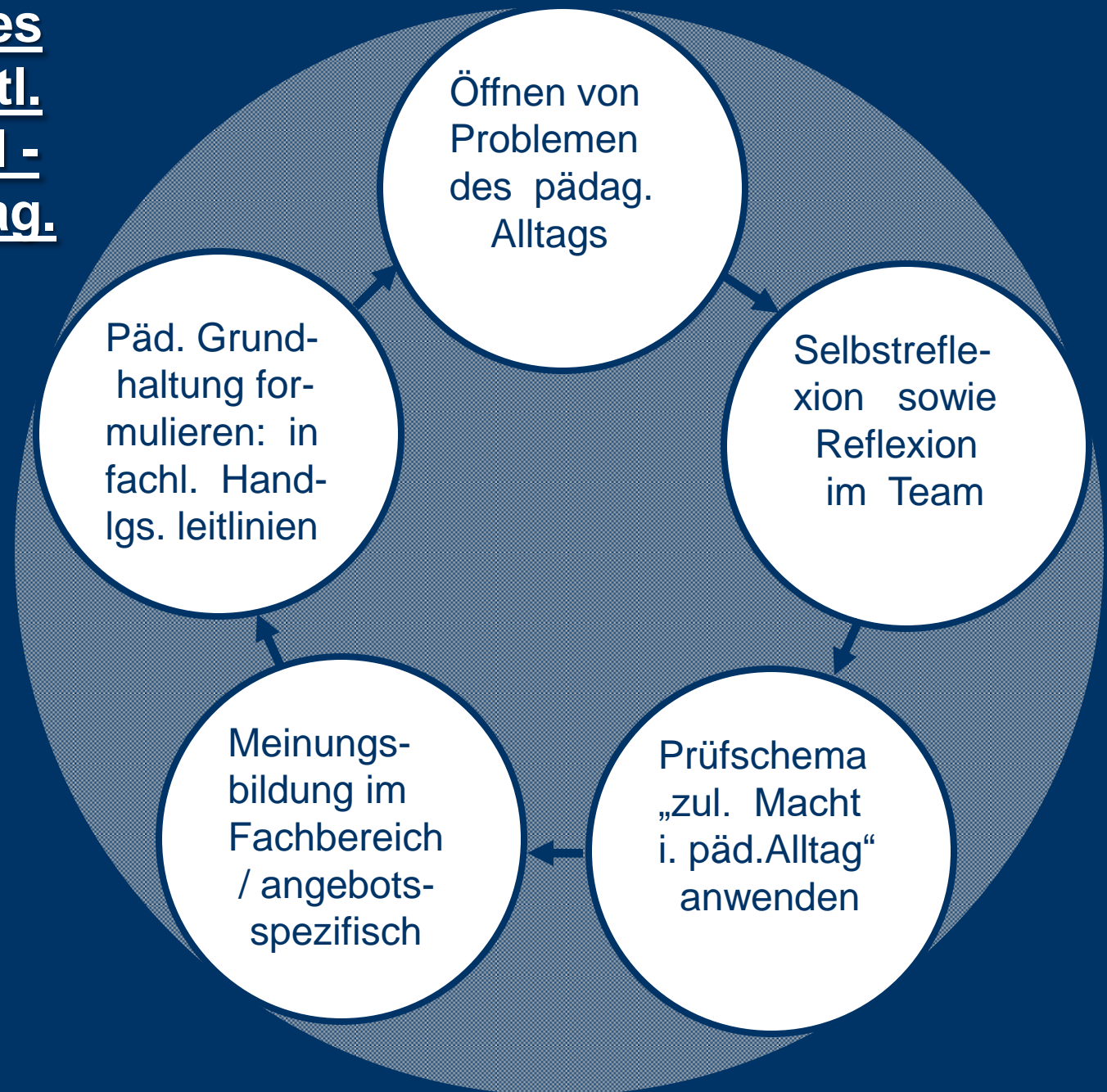
In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten, nach Rücksprache bei der zust. Polizeidienststelle abgegeben.

→ **fachlich- rechtliche Bewertung**

5. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit päd. „Macht“ („fachl. Handlungsleitlinien“ des Anbieters/ Trägers)
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/Jlchn. zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

6. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens all- täglicher pädag. Themen



7. Workshop

Rauchen

Nach §10 Jugendschutzgesetz (Änderung 2007) darf Rauchen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden. Auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist Rauchen daher verboten (s.a. NichtraucherSchutzG.). **In seltenen, klar umrissenen Krisensituationen kann hier- von aus ~~mediz. Gründen zeitlich begrenzt~~ eine Ausnahme gemacht werden** (z.B. bei starken Anspannungszuständen mit **Gefahr selbst- o. fremdge- fährdenden Verhaltens** bei bekanntermaßen starken Rauchern), wenn damit tiefer eingreifende Maßnahmen wie Notfallmedikation mit beruhigenden Medi- kamenten oder gar freiheitsbeschränkende Maßnahmen bis zur Fixierung ver- mieden, ~~umgangen~~ oder verkürzt werden können *und andere Optionen der Krisenbewältigung nicht bestehen*. Diese Ausnahme muss vom Dienstarzt (ggf. nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hintergrunddienst) angeordnet werden. Voraussetzung ist die zustimmende Unterschrift der Erziehungsberechtigten, die über diese Maßnahme aufgeklärt wurden.

.... (Info/ s. oben) Als SB habe ich hiervon Kenntnis genommen, und **erkläre mich einverstanden, dass** im Ausnahmefall und nach ärztlicher Anordnung das Rauchen gestattet wird.

7. Workshop

Time Out- Raum

(auf der Basis der Anregungen / verteilter Textentwurf)

7. Workshop

15-jährige Patientin kratzt sich immer wieder heftig mit ihren Fingernägeln, die sehr lang sind, auf (selbstverletzendes Verhalten). Sie weigert sich aber, Handschuhe zu tragen oder sich die Fingernägel schneiden zu lassen. Beruhigende Medikamente verweigert sie ebenso. Wie können wir vorgehen? Dürften die Fingernägel gegen den Willen des Mädchens geschnitten werden (auch, wenn sie dafür von mehreren Personen festgehalten werden muss)?

8. Workshop

11-jährige Patientin weigert sich am Abend zur Nachtruhe in ihrem Zimmer zu bleiben. Sie rennt immer wieder auf den Gang, schreit dort herum, klopft an fremde Türen, schmeißt z.T. Stühle um und hindert dadurch die anderen Mitpatienten am Einschlafen. Sie hat sichtlich Spaß daran, wenn andere ihr hinterherlaufen, um sie davon abzuhalten. Sie ist nicht körperlich-aggressiv in dem Sinne, dass sie andere angreift. Lediglich, wenn sie angefasst wird, beißt/tritt/zwickt sie. Darf man sie z.B. in ihrem Zimmer einsperren, damit die anderen schlafen können. Macht es einen Unterschied, ob sich ein Mitarbeiter dann mit einsperrt?

8. Workshop

1. Mittags gibt es für alle Patienten als Regel eine Stunde Mittagsruhe, während der sie im Zimmer bleiben sollen. Welche Handhabe haben Mitarbeiter, wenn sich Kinder/Jugendliche einfach nicht daran halten und immer wieder ihr Zimmer verlassen?
2. Ein Patient/eine Patientin weigert sich, beim Gruppenausflug mitzugehen. Darf er/sie mit „sanfter Gewalt“ mitgezogen werden?
Dürfen im Verdachtsfall Kleiderkontrollen und/oder Zimmerkontrollen in Abwesenheit der betreffenden Patienten durchgeführt werden, z.B. bei Verdacht, dort seien Rasierklingen versteckt?
3. Auf Station sind Handys (alleine schon wegen der Fotofunktion) verboten. Darf das Handy einem Patienten, der sich nicht daran hält, weggenommen werden? Darf dies „mit Gewalt“ erfolgen, wenn der Patient sich weigert?

8. Workshop

Handy

- Darf ich die Inhalte von Handys der Kinder regelmäßig kontrollieren?
- Darf ich Handys wegnehmen?
- Können wir Kindern die Handys wegnehmen, wenn Sie gegen die Regeln verstoßen?
- Bin ich als Mitarbeiter verantwortlich für die Nutzung der Mobiltelefone der Kinder? (Inhalte, Umgang, Kosten, ...)

7. Workshop

1. Einschätzen des Time-Out-Konzeptes
2. Eine 14-jährige Patientin ist starke Raucherin. Darf sie von der Pflege in den Alleinausgang gelassen werden, wenn sie selbst angibt, dort rauchen zu wollen? Angenommen, sie hat Zigaretten und Feuerzeug in der „Eigentumsbox“ (Box mit Dingen, die auf Station verboten, im Ausgang aber erlaubt sind, z.B. Geldbeutel, Handy): darf ihr die Pflege Zigaretten u. Feuerzeug in den Ausgang mitgeben?
3. Stationstüren sind zugesperrt (Station „halboffen“ geführt). Eine 15-jährige, sehr impulsive Patientin hat sich gerade über das Pflege-Erziehungsteam stark aufgeregt, ist nun sehr erregt und möchte sofort und unmittelbar die Behandlg. Abbrechen, die Station verlassen. Darf ihr dies - evtl. im Hinblick auf ihre starke Erregung (mit möglichem Selbstgefährdungspotential) - zunächst verweigert werden?

7. Workshop

1. Bei Vermeidung/Verweigerung von Therapieangeboten: besteht die Möglichkeit die Kinder/Jugendlichen gegen ihren Willen aus dem Zimmer „zu ziehen“?
2. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn „Sitzzeiten“ bei Anorexie-Patienten/innen nicht eingehalten werden? (Festhalten?)
3. Kann ich ein Kind / eine Jugendliche gegen seinen/ihren Willen entlassen, wenn diese/s/r sich mit Händen und Füßen wehrt bzw. kann ich es zulassen, dass die Eltern das Kind mit körperlicher Gewalt (festhalten, raustragen oder ziehen) mitnehmen?
4. Für die Tagesklinik: wie ist es mit offenen Türen und Aufsichtspflicht, wenn ein Kind (über 6 Jahre) die TK unbemerkt verlässt?
5. Wer zahlt, wenn bei aggressivem Verhalten etwas kaputt geht?

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**